Verein
Faire Vorsorge

Reformvorschlag
für das
Obligatorium der 2. Säule

Version 5.3
11. März 2019

A. Ausgangslage/Probleme

1. Die Lebenserwartung ist in den letzten Jahrzehnten stetig gestiegen, so dass für die gleiche Rente höhere Sparbeiträge nötig sind oder aber früher mit dem Sparprozess begonnen werden muss. Eine Kombination dieser beiden Komponenten muss zumindest einen Teil der Lösung bilden, da eine auschliessliche, ausreichende Erhöhung des Renteneintrittsalters auch noch längerfristig auf grosse Widerstände stossen dürfte, da dies nicht den mehrfach ausgedrückten Prioritäten einer Mehrheit zu entsprechen scheint.

2. Die (Zins) Erträge aus dem Kapitalmarkt haben sich in den letzten rund 10 Jahren stark zurückgebildet, was im gesetzlich fixierten Umwandlungssatz von 6.8 % nicht mehr realistisch abgebildet wird. Das Ausweichen auf ertrags- und damit risikoreichere Anlagen muss mit höheren Wertschwankungen erkauft werden.

3. Ein zentrales Problem stellt auch die gesetzliche Festlegung des Umwandlungssatzes dar, da dies die eigentlich notwendigen laufenden Anpassungen stark verzögert oder sogar verunmöglicht, wie dies die letzten 2 Jahrzehnte drastisch vor Augen geführt haben: Dieser Satz wird zunehmend (explizit oder latent) als Geisel für Zielsetzungen verwendet, die oft weder finanz- noch versicherungstechnisch begründet sind.

4. Der Entscheid Rente oder Kapital ist aus der Sicht des einzelnen Versicherten einmalig und unwiderruflich (praktisch der Einzige im gesamten Leben!). Er kann den möglicherweise stark ändernden Lebenssituationen und Prioritäten nicht mehr angepasst werden und ist daher bestenfalls suboptimal. Zudem ist er grossmehrheitlich finanz- und versicherungstechnisch nicht korrekt, da er (im Nachhinein gesehen) sich praktisch immer als zu hoch oder zu tief herausstellt.

5. Dem Obligatorium stand bei der ursprünglichen Festlegung ein damals dominierendes Gesellschaftsmodell Pate (verheiratet, 1 Vollzeiteinkommen pro Haushalt). Es hat sich inzwischen stark verändert, insbesondere hin zu mehr Individualität und auch mehr Teilzeiterwerb.
   Dies hat dazu geführt, dass eine immer grösser werdende Gruppe von Beschäftigten wegen des Koordinationsabzuges und der Eintrittsschwelle teilweise oder sogar ganz aus der 2. Säule ausgeschlossen ist/wird.
   Dies ist aus sozialpolitischer Warte unerwünscht, da genau diese Beschäftigten mit zu der wichtigsten Zielgruppe eines Obligatoriums zählt (oder zumindest zählen sollte).
   Auch bei den immerhin Teilversicherten führt dies zu einem zu tiefen und ungenügenden Alterskapital.

B. Zielsetzungen dieser Reform

1. Die durchaus gewollten Solidaritäten beim Leistungsbezug sind explizit zu benennen, offen zu legen und optimal auszugestalten. Dazu zählen insbesondere

   - die zivilstands- und geschlechtsunabhängige Rentenfestlegung
   - die solidarische obligatorische Versicherung der Langlebigkeit
   - die freiwillige Solidarität im Rahmen eines Erbverzichtes
   - sowie die solidarische Versicherung der Waisenrenten

2. Die ungeplanten und unerwünscht entstandenen Umverteilungen sind dagegen möglichst vollständig zu eliminieren, insbesondere

   - von den Aktiven zu den Rentnern
   - von Einzelpersonen (ohne) zu Paaren (mit Hinterlassenen Renten)

3. Ganz generell sollen die verschiedenen Komponenten der Rente zunächst einzeln finanz- und versicherungstechnisch korrekt ermittelt werden. Danach erhalten vor allem Rentner zusätzliche Wahlmöglichkeiten, um dadurch den individuell unterschiedlichen Lebensmodellen, Phasen und Präferenzen besser Rechnung zu tragen.

4. Damit sollen auch die heutigen Nachteile beim Rentenbezug eliminiert werden, insbesondere die heutige unangemessene Einmaligkeit des Entscheides Rente oder Kapital und der obligatorische, vollständige Erbverzicht.

5. Das Obligatorium der 2. Säule soll für möglichst alle Erwerbstätigen (ob Teil- oder Vollzeiterwerb) praktisch vollumfänglich bis zur aktuellen Obergrenze des Obligatoriums gelten und für den einzelnen Versicherten transparenter, einfacher und damit verständlicher werden.

6. Damit ein angemessenes Rentenniveau gehalten werden kann, soll für eine dafür notwendige zusätzliche Finanzierung gesorgt werden. Gleichzeitig soll die Beitragsstruktur besser auf die Verhältnisse auf dem heutigen und zukünftigen Arbeitsmarkt angepasst werden und so auch den Übergang stark erleichtern.

7. Die Reform ist in erster Linie auf Verbesserungen und mehr Fairness für die Gesamtheit der Versicherten während der Phase des Leistungsbezuges ausgerichtet. Zusätzlich soll aber auch die Rolle der Kassen und deren Vielfalt gestärkt werden, indem
   - das System wo sinnvoll entschlackt wird
   - die Leistungsparameter weitgehend kassenspezifisch bleiben/werden
   - die Spiesse für alle Kassenformen angeglichen werden
   - bei Bedarf Gemeinschaftslösungen ermöglicht werden.

C. Das Vorgehen im Grundsatz

Die heutige gesetzliche Regelung wird sozusagen nach hinten verschoben und gilt ab Alter 90 mehr oder weniger unverändert durch eine Lösung mit Pools für die Langlebigkeit.

Als weiterer grosser „Störfaktor" wird die Hinterlassen-Rente ersetzt und durch das Vorsorgesplitting zu einer eigenständigen Rente aufgewertet, was für die Frauen zu einen substantiellen Schritt in Richtung Gleichberechtigung in der Vorsorge führt.

Die implizite Zinsgarantie wird abgelöst durch eine zusätzliche variable Netto-Dividende auf den Alterskapitalien und gilt für Aktive und Rentner gleichermassen.

Damit wird Platz und Freiraum geschaffen für den Kernblock einer Reform, die zu einer nachhaltig fairen und stabilen Lösung führt und

- auf einer fixen Rente basiert,
- den Nachteil des heute einmaligen Entscheides vermeidet
- für den einzelnen Versicherten einfach(er) zu verstehen ist und
- ihm wertvolle Wahlmöglichkeiten für seine individuellen Präferenzen bis zum Alter 90 einräumt

Unabhängig davon und möglichst rasch soll für die notwendige Zusatz Finanzierung und eine zeitgemässere Beitragsstruktur gesorgt werden.

Die verschiedenen Blöcke sollen nach Möglichkeit durch parlamentarische Initiativen und, wo unvermeidbar, durch Volksinitiativen in Gang und umgesetzt werden

Die unabdingbaren Element dieser Reformen können später während des gesetzgeberischen Prozesses in der parlamentarischen Beratung gemäss dessen Vorstellungen und Präferenzen durch verschiedenste der im Reformkatalog aufgeführten, unterschiedlich wichtigen und wünschbaren Reformelemente ergänzt und abgerundet werden (oder diese können teilweise für spätere Reformen zurückgestellt oder ganz weggelassen werden).

Viele der folgenden Reformelemente sind ja im Übrigen nicht neu. Der folgende Reformvorschlag stellt aber einen Versuch dar, die verschiedenen Komponenten und Elemente zu einem konsistenten, langfristig stabilen Ganzen zusammen zu fügen. Einzelne Elemente wurden auch angepasst aus privaten Vorsorgelösungen übernommen. Dies nach dem Motto: Was gut ist für die in der Regel Privilegierten, soll auch allen Versicherten wahlweise ermöglicht werden.

Diese Reform meint bei bei Renten ausschliesslich Altersrenten. Überlegungen zu möglichen Verbesserungen im Bereich Tod und Invalidität während der Erwerbsphase werden hier nicht angestellt.

D. Vorangehende oder zumindest gleichzeitige Massnahmen (Voraussetzungen für den Reformkern)

1. Vorsorgesplitting (Zivilstands unabhängige Rente)

   Die Witwen-/Witwerrente wird durch eine eigenständige auf die Einzelperson bezogene Rente ersetzt. Dazu werden Alterskapitalien und oder bereits laufende Renten analog einer Scheidung gesplittet. Danach kann wie bei einer Einzelperson verfahren werden. Dadurch entfallen die diesbezügliche Garantie und der notwendige Rückstellungsbedarf, womit der Umwandlungssatz entsprechend angehoben werden kann. Ebenso entfällt damit die nicht mehr zeitgemässe Umverteilung von den Unverheirateten zu den Verheirateten, die im heutigen Obligatorium die Hinterbliebenenrente infolge des gleichen Umwandlungssatzes mitfinanzieren müssen.

2. Obligatorischer Rückversicherungs Pools für die Langlebigkeitsrenten

   Das Langlebigkeitsrisikos ab dem 91. Altersjahr wird für alle Versicherten obligatorisch über eine separate Poollösung abgedeckt.
   Die ausreichend grossen Kassen können dies kassenintern lösen.
   Für alle übrigen Versicherten wird dies über einen oder mehrere obligatorische, Kassen übergreifende Rückversicherungs Pools abgedeckt. (Vergleichbar dem Hochrisikopool in der Krankenversicherung).

   Finanziert wird dies bei Erreichen des Alters 65 durch eine Einmalprämie jeder versicherten Person aus deren Alterskapital. Dies ermöglicht den Kassen, die gleichen Renten wie ab Alter 65 auch nach Alter 90 auszurichten, dann aber über diese Rückversicherung Damit entfällt die Notwendigkeit der einzelnen Kassen, für zukünftige Rentner Rückstellungen für deren mögliche weiter steigende Langlebigkeit bilden zu müssen, was indirekt eine entsprechende Erhöhung des Umwandlungssatzes erlaubt.

   Die Berechnung aufgrund der Sterbetafeln 2008/2013 ergibt eine Prämie in der Höhe von rund 1 bis resp. 1.5 % des Alterskapitals je nach angenommener Verzinsung zwischen 0 % und 2 %. Bei einer kalkulatorischen Verzinsung von 0% bei der Prämienberechnung könnte damit auch noch ein weiteres Ansteigen der Lebenserwartung zumindest mitfinanziert werden.

3. Kinder-(Waisen)Renten

   Diese Renten(Anwartschaften) sollen neu durch eine separate Prämie (der Aktiven?) finanziert werden, falls diese Leistung weiterhin erbracht werden soll.

E. Die Rentenermittlung als Kern der Reform

1. Durch die Poollösung ab Alter 90 und das Vorsorgesplitting sind die Voraussetzungen für eine einfachere und flexible Rentenlösung geschaffen worden. Indem die verschiedenen Komponenten
   - Alterskapital und restliche Laufzeit
   - Zuschlag für Erbverzicht (Sterbegewinne) und
   - Kapitalertrag

   getrennt behandelt werden, steigt auch die Transparenz und Nachvollziehbarkeit für den Versicherten signifikant an bzw. wird erst geschaffen.

2. Jeder Versicherte kann am Anfang jeder der vorgegebenen Etappen von jeweils 5 Jahren wieder frei gemäss seinen Präferenzen über sein Alterskapital verfügen.

3. In einem ersten Schritt wird jeweils die jährliche **Basisrente** ermittelt, indem das Alterskapital bei Beginn jeder Etappe durch die Anzahl verbleibender Jahre bis 90 geteilt wird.

4. In einem zweiten Schritt kann jeder Versicherte jeweils wählen, auf diesen Erbteil ganz oder teilweise zu verzichten und seine Kasse gewährt ihm dafür einen entsprechenden fixen **(Erbverzichts-)Zuschlag**.

5. Zusätzlich erhält jeder Versicherte (Aktiven und Rentner gleich gestellt) eine jährliche variable **Nettodividende**.
   Die Netto- Dividende entspricht dabei dem gesamten erzielten Nettogewinn der Kasse, abzüglich einer Risikoprämie für den garantierten Kapitalschutz. (weitere Informationen dazu in Kapitel M)

6. Jeder Versicherte kann zu Beginn jeder Etappe individuell wählen, sich diese Nettodividende ganz, teilweise oder gar nicht auszahlen zu lassen und mit dem Rest als Sparbeitrag das Alterskapital der späteren Etappen zu erhöhen (**Wahl der Wiederanlagequote**).

7. Wählt ein Versicherter die Kapitalauszahlung für eine Etappe und ist dies für ihn gestattet, gelten sinngemäss die gleichen Regeln und Möglichkeiten wie beim Entscheid für die Rente. Ausgenommen davon ist nur der mögliche Zuschlag für einen Erbverzicht, der dann ja entfällt.
   Der Auszahlungsbetrag bei der Kapitaloption ergibt sich aus dem jeweiligen Alterskapital zu Etappenbeginn / (90 minus aktuelles Alter) *5.

8. Will oder kann sich eine versicherte Person trotz möglicher beratender Unterstützung nicht entscheiden, gelten Defaultwerte, so z. B.:
   - Rente mit vollem Erbverzicht, entspricht der heutigen Zwangsregelung
   - jährlicher Ausschüttung von 50 % der Dividende.

F. Zusätzliche Hinweise zu diesem Kernteil und zahlenmässige Abschätzungen

Die Basisrente für die 1. Etappe ab Alter 65 beträgt 4 % (100 % /(90 – 65)) In den späteren Etappen erhöht sie sich in Abhängigkeit vom wieder angelegten Teil der Nettodividende. Sie ist mit 0 % Verzinsung und keinerlei Erbverzicht im Sterbefall gerechnet. und somit **nicht** vergleichbar mit einer heutigen Rente.

Bei einem vollständigen Erbverzicht beträgt dieser Zuschlag etappenabhängig zwischen rund 1,2 % und 1,6 % des anfänglichen Alterskapitals und somit die jährliche fixe Rente zwischen 5,2 % und 5,6 % des Alterskapitals. Dies immer noch mit 0% Verzinsung!

Da die variable Dividende keine Garantie enthält, fällt diese tendenziell im Zeitablauf höher aus als der implizit garantierte Zins. Nimmt man nur als Beispiel eine durchschnittliche Nettodividende von 2 % an und zahlt jeweils die Hälfte davon aus, steigt die jährliche Gesamtauszahlung auf rund 6 % an.

Jede versicherte Person erhält durch die Wiederanlagequote zusätzlich eine substantielle Möglichkeit, die Verteilung der jährlichen Gesamtauszahlungen im Zeitablauf zu beeinflussen.
Arbeitet sie z. B in der ersten Etappe noch mit einem Teilzeitpensum, kann der Erfolg vollständig thesauriert werden und so die fixe Rente der späteren Etappen erhöhen. In diesem Fall beginnt die Auszahlung bei rund 5,2 % und steigt bis zur letzten Etappe auf rund 6,9 % an. Umgekehrt kann sie jeweils alles beziehen, um sich Zusatzwünsche wie Reisen etc. zu erfüllen. Dann steigt in Etappe 1 die Gesamtauszahlung von 6% auf über 7 % an, sinkt dann bis zur Etappe 5 auf rund 4,5 % ab.

Durch diese Lösung ist auch automatisch sichergestellt, dass Aktive und Rentner den ganzen erzielten (variablen) Überschuss anteilsmässig gleich zugeteilt erhalten. Eine Umverteilung in diesem Bereich entfällt dadurch.

Damit erfolgen die Anpassungen an die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt laufend und dynamisch in beide Richtungen! Der Umwandlungssatz und auch die (Mindest-)Verzinsung werden so wieder zum Resultat und stellen keine seit längerem realitätsfernen gesetzlichen Vorgaben mehr dar.

Auch die Etappierung ist ein zentraler Teil der Reform. Sie vermeidet mehrere Fehlanreize und führt ganz generell zu weitaus besseren und faireren Resultaten als der heute geltende, einmalige und unumkehrbare Entscheid. Alle 5 Jahre kann dieser so den sich allenfalls veränderten Situationen (Lebensumstände, Präferenzen, Kapitalmärkte) angepasst oder ein vorheriger Fehlentscheid korrigiert werden.
So verbleibt auch das restliche Alterskapital für die zukünftigen Etappen bei der Kasse und der Versicherte profitiert auch als Rentner damit unter anderem weiterhin vom Kapitalschutz und der professionellen Anlageverwaltung.

G. Zeitgemässe Beitragsstruktur

Die Altersgutschriften betragen jährlich konstant 12 % des versicherten Lohnes über die gesamte Erwerbsphase bis zum ordentlichen Pensionierungsalter von heute 65 Jahren, d.h. während der ganzen 48 Jahre (bei einem Eintrittsalter von 18 Jahren).
Die Aufteilung der Beiträge wird dahingehend geändert, dass der Arbeitnehmer mit zunehmendem Alter einen immer grösseren Anteil übernimmt, während der Arbeitgeber bei jungen Mitarbeitern den Grossteil der Beiträge übernimmt, dieser Anteil aber umgekehrt mit zunehmendem Alter des Arbeitnehmers sukzessive reduziert wird.

Dabei sind zahlreiche Varianten möglich (z. B. 12 Intervalle à 4, 8 à 6, 6 à 8, 12 à 4 Jahre etc. und dies mit unterschiedlichen Beitragsabstufungen).

Beispielhaft kann dies also mit 6 Intervallen à 7 plus 1 Intervall à 6 Jahre so aussehen:

Altersgruppe	Arbeitgeber %	Arbeitnehmer %	Total %
18 - 24	9	3	12
25 - 31	8	4	12
32 - 38	7	5	12
39 - 45	6	6	12
46 - 52	5	7	12
53 - 59	4	8	12
60 - 65	3	9	12
Total	291	285	576*
Ab 66	0 - 3	9 - 12	

* heute sind dies insgesamt 518 Lohnprozente, wobei diese neu bei heutiger Beitragsdauer mit 492 (41 Mal 12) Lohnprozenten sogar leicht tiefer sind. Ohne Einfluss des Zinseszinses wären 12,63 % (518/41) gleichwertig.

Hinweis 1: Damit liesse sich unter anderem der Vorwand oder die echte Problematik der (Nicht-)Einstellung älterer Arbeit nehmenden wegen der hohen Sozialversicherungsbeiträge ausräumen.

Hinweis 2: Eine solche Struktur ermöglicht auch einen kurzen Übergang von 5 bis 6 Jahren ins neue System ohne Einbussen beim Alterskapital selbst für die 55 – 65 Jährigen. Dies dank dem Wegfall des Koordinationsabzuges und z.B. einer Reduktion des Arbeitgeberbeitrages während 6 Jahren jeweils um 1 % (von 9 auf 3 %). Beim Arbeitnehmer bleiben ja unverändert 9 % bis zur Pensionierung mit 65.

Sollte die Politik ein explizites (einkommensabhängiges?) Leistungsziel vorgeben (sich dazu durchringen), müssten die Sparbeitragssätze bei Bedarf daran angepasst werden.

H. Notwendige Zusatzfinanzierungen

Aufgrund der gestiegenen und wahrscheinlich weiter steigenden Lebenserwartung und der noch länger anhaltenden Tiefzinsphase braucht es zusätzlich Sparbeiträge, da nicht alles durch eine Erhöhung des Rentenalters aufgefangen werden kann und soll.

1. Koordinationsabzug Null

   Der im Obligatorium versicherte Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Lohn bis zum heute geltenden Maximum von knapp CHF 85‘000.--

   Durch das vollständige Streichen des Koordinationsabzuges wird für jeden Versicherten ab einem Bruttolohn von CHF 25‘000.-- ein zusätzlicher jährlicher Sparbeitrag von insgesamt CHF 3‘000.-- generiert, was unverzinst zu einer deutlichen Erhöhung des Alterskapitals um CHF 123‘000.-- (bei 41 Beitragsjahren) führt. Dies entspricht bei einem konstanten Lohn von CHF 50‘000.-- praktisch einer Verdoppelung des Alterskapitals im Endalter 65 für diesen Fall. Dies stellt daher auch den mit Abstand grössten Teil der notwendigen Zusatzfinanzierung dar.

   Hinweis 1:Ist der Koordinationsabzug bereits heute im Rahmen des Überobligatoriums versichert, reduziert sich diese Zusatzfinanzierung entsprechend. Als weitere Entlastung kann die Reduktion von heute höheren (überobligatorischen) Sparbeiträgen des Arbeitgebers geprüft werden. Hinweis 2: Für die heute versicherter Löhne werden die Arbeitgeber insgesamt durch die neue Beitragsstruktur etwas entlastet, was die gesamten Zusatzkosten noch etwas weiter reduziert.

2. Eintrittsalter 18

   Das Eintrittsalter für die Sparbeiträge wird der AHV angeglichen Dies bedeutet 7 zusätzliche Beitragsjahre, was unverzinst zu einer weiteren Erhöhung des Alterskapitals von CHF 21‘000.-- bereits bei einem Lohn von CHF 25‘000.-- führt. Dies sind sozusagen die wertvollsten Beitragsjahre, da sich der Zinseszinseffekt hier am stärksten auswirkt. So ist ein bestimmter Sparbeitrag eines 20 jährigen rund doppelt so viel „wert“ wie der gleiche Beitrag eines 55 jährigen (bei rund 2 % Verzinsung).

3. Eintrittsschwelle Null

   Die Eintrittsschwelle entspricht neu betragsmässig ebenfalls derjenigen bei der AHV. Damit wird die zusätzlich auch aus sozialpolitischer Sicht wichtigste Erwerbsgruppe in der 2. Säule erfasst und versichert.

4. Beitrag aus der neuen Beitragsstruktur

   Die neu vorgeschlagene Beitragsstruktur liefert dank den höheren Sparbeiträgen in den frühen Erwerbsphasen und dem daraus resultierenden Zinseszinseffekt über die ganze Erwerbsphase einen zusätzlichen Beitrag zum Alterskapital (auch wenn dies derzeit nicht so ausgeprägt ist).

I. Wichtige Merkmale und Vorteile der Reform für die Versicherten

1. Beim Rentenbezug können die Versicherten selber über den Grad des Erbverzichts (der sogenannten Rückgewähr bestimmen, welcher Anteil des nicht verbrauchten Alterskapitals im Todesfall in ihre persönliche Erbmasse fällt.

2. Über die gewünschte Wiederanlagequote der variablen Dividende können die Versicherten selber bestimmen, welchen Anteil sie ausbezahlt haben wollen und welchen Teil sie für spätere Etappen reinvestieren wollen. Damit kann die jährliche Gesamtzahlung mitgesteuert werden.

3. Da keine Querfinanzierung mehr enthalten ist, können die Leistungen grundsätzlich beliebig, in Ausnahmefällen bereits ab dem 55. bis spätestens dem 75. Lebensjahr ganz oder teilweise und unabhängig vom Grad der Erwerbstätigkeit, abgerufen werden.

4. Mit dieser Lösung entfällt auch der gravierende Nachteil des heute einmaligen, unwiderruflichen Entscheides. Für jede Etappe kann eben aufgrund von (geänderten) Präferenzen und Prioritäten die wählbaren Parameter neu optimal festgelegt werden.
   Im Übrigen werden ja auch alle Entscheide in anderen wichtigen Bereichen wie Beruf oder Partnerschaft, Wohnort, usw. häufig nicht mehr für die ganze verbleibende Lebenszeit gefällt, selbst wenn dies ursprünglich so beabsichtigt war.

5. Die Rente wird bewusst und erwünscht attraktiver gemacht als der Kapitalbezug, da die heute bestehenden Fehlanreize und Nachteile weitestgehend eliminiert wurden (siehe auch Kapitel K)

K. Wichtige resultierende Vorteile eines Rentenbezuges gegenüber dem Kapitalbezug

1. Die Versicherten erhalten für das verbleibende Kapital weiterhin einen 100 % igen Kapitalschutz.

2. Die Versicherten profitieren von einer professionellen und deutlich kostengünstigeren Verwaltung des Kapitals, um die sie sich nicht selber kümmern müssen oder sich diese nicht (lebenslang) zutrauen.

3. Sie profitieren (hoffentlich) von höheren Erträgen, da eine Kasse eine risiko- und damit auch ertragsreichere Anlagestrategie fahren kann. Dies unter anderem in Abhängigkeit vom Verhältnis von Aktiven zu Rentnern

4. Über den Umfang der Wiederanlage der Dividende können sie gemäss ihren Präferenzen selber mitbestimmen, ob sie im frühen Rentnerstadium möglichst hohe Auszahlungen wünschen, ob diese möglichst gleichmässig über die ganze Rentendauer oder ansteigend in den späteren Etappen erfolgen sollen.

5. Sie verlieren auch als Unverheiratete (je nach selbst gewähltem Grad des Erbverzichts) nicht mehr erzwungenermassen den Grossteil ihres Alterskaptals bei einem frühzeitigen Tod.

6. Damit entfällt auch das Risiko aus der Sicht der Versicherten, dass sie den Umwandlungssatz als zu tief wahrnehmen und deshalb auf den Kapitalbezug ausweichen.

7. Die Solidarität zwischen den Rentnern mit ganzem oder teilweisem Erbverzicht führt dank den Sterbegewinnen in aller Regel zu einer höheren Rente im Vergleich zu einer individuell möglichen nach einem Kapitalbezug.

8. Zudem relativiert sich der zumeist angeführte Vorteil des Kapitalbezugs ohnehin sehr stark, wenn die Einkommenssteuer auf die mutmasslichen Zinsen und Dividenden des zu investierenden Kapitals sowie die zusätzlich anfallende Vermögenssteuer berücksichtigt wird.

L. Katalog weiterer möglicher Reform-Elemente

Die folgenden Reformelemente und -komponenten stellen zusätzliche Reformelemente dar und können wahlweise in unveränderter oder angepasster Form bei der Ausarbeitung des Gesetzesvorschlages berücksichtigt oder weggelassen werden. Diese sind provisorisch in entsprechende Kategorien unterteilt. Dieser Katalog und diese Einteilung nicht abschliessend.

Stark empfohlen, gehört eigentlich auch dazu

1. Der (teilweise) Leistungsbeginn sollte beliebig ab Alter 55 ermöglicht werden. So z. B. bei Wechsel in die Selbständigkeit zur Mitabsicherung des Existenzminimums.

2. Der Leistungsbeginn sollte beliebig bis Alter 75 aufgeschoben werden können. Dis kann helfen, so z. B. bei (teilweiser) Weiterarbeit oder bei Aufnahme resp. Fortführung einer selbständig en Tätigkeit.

3. Der Leistungsbezug soll generell unabhängig vom Grad der Erwerbstätigkeit festgelegt werden können.

4. Der Zuschlag zur Basisrente für den Erbverzicht kann von jeder Kasse selber, aber einheitlich, d. h. unabhängig von Geschlecht und Zivilstand festgelegt werden.

5. Jeder Versicherte erhält nach der Pensionierung die Möglichkeit, das gesamte, noch nicht verrentete Alterskapital jeweils am Anfang einer Etappe in eine Kasse seiner Wahl einzubringen, wobei für Kassen kein Aufnahmezwang geschaffen werden soll.

6. Übt eine versicherte Person parallel mehrere Teilzeitstellen aus, kann sie eine dieser Kassen auswählen, in der die verschiedenen Beiträge zusammengefasst werden.

7. Jede Kasse kann ihren Versicherten als zusätzliche Option anstelle der variablen Dividende einen pro Etappe fixen, aber kassenspezifischen Zins anbieten. Zu überlegen ist, ob ein Minimalzins von ca. 0.5 % allen Kassen vorgegeben werden soll/kann?

8. Da mit dem vorgeschlagenen Reformpaket eine allfällige Sanierungspflicht für die Arbeitgeber entfällt, sollen diese im Gegenzug die administrativen Verwaltungskosten ganz, paritätisch oder einen pauschalen anteiligen Betrag davon übernehmen.

Wünschbar, da ebenfalls vorteilhaft

9. Die Kapitalauszahlungssteuer verbleibt im Vorsorgekreislauf und kann teilweise dazu verwendet werden, für eine Übergangszeit von ca. 10 Jahren tiefere Neurenten aufzubessern, da diese frühere Rentnerjahrgänge subventioniert haben, selber aber nach der Umstellung nicht (mehr) davon profitieren.

10. Die Kapitalauszahlungssteuer verbleibt im Vorsorgekreislauf und kann teilweise dazu verwendet werden aufstockend eine minimale Grundsparprämie zu finanzieren, um so spätere Ergänzungsleistungen zu reduzieren oder sogar zu vermeiden

11. Guthaben aus der Säule 3a können bei der Pensionierung in die 2. Säule einbezahlt werden, damit sie verrentet werden können.

12. Den Versicherten soll die Möglichkeit geboten werden, die Einmalprämie im Alter 65 zur Absicherung der Langlebigkeit aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen, um das Alterskapital nicht zu schmälern.

13. Bei einem Stellenwechsel kann sich eine versicherte Person dafür entscheiden, unbegrenzt bei der bisherigen Kasse zu verbleiben. Dies gilt auch bei einem freiwilligen Erwerbsunterbruch oder Arbeitslosigkeit.

14. Allenfalls kann von den Arbeitgebern zusätzlich ein abgestufter Anteil der Kosten für den Kapitalschutz übernommen werden, bis eine ausreichende Wertschwankungsreserve aufgebaut wurde.

15. Allenfalls kann der Arbeitgeber zusätzlich auch noch einen pauschalen Anteil der Vermögensverwaltungskosten übernehmen.

16. Die Regeln sollen für alle Kassenformen gleich ausgestaltet und wo möglich vereinfacht/gelockert werden (gleich lange Spiesse)
    - Ausfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Kassen
    - Querfinanzierung durch überhöhte Risikoprämien
    - freiere Anlagevorschriften
    - Abstufung der Prämie an den SIF nach Anlageklassen usw.

Neutral

17. Die Auflagen für den Kapitalbezug im Obligatorium für den Kapitalbezug können gegenüber der heutigen Regelung gelockert/aufgehoben oder stärker eingeschränkt/untersagt werden. Eine Möglichkeit ist, diesen auf eine Etappe zu beschränken und nur zuzulassen, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Ergänzungsleistungen bezogen wurden.

18. Falls die vorgesehene fixe Etappenlänge von 5 Jahren als ungenügend erachtet wird, kann diese auf einen vom Versicherten wählbaren Zeitraum von z. B. 4 bis 8 Jahren ausgedehnt werden. Ebenso kann eine erste längere Etappe so zugelassen werden, dass sich anschliessend nur noch genaue 5 Jahresetappen ergeben

19. Ebenso kann den Versicherten allenfalls auch weiterhin die Möglichkeit belassen werden, auf die Etappierung ganz zu verzichten.

Zurückstellen, eher für später

20. Bei einem Stellenwechsel erhält die versicherte Person auch den ihr zustehenden Anteil an der Wertschwankungsreserve.

21. Eine noch erwerbstätige, versicherte Person kann bis zu 50 % ihres Alterskapital durch eine selbstgewählte Anlagestrategie investieren (analog 1e Plan).

22. Durch die Umsetzung dieser Reform verliert die freie Kassenwahl für die Aktiven stark an Bedeutung, so dass diese besser erst im Rahmen späterer Reformen erwogen werden sollte. Zudem sollten vorgängig für alle Kassen gleich lange Spiesse geschaffen werden.

Eher nicht

23. Der Zuschlag zur Basisrente für den Erbverzicht kann von jeder Kasse unterschiedlich, z. B. abhängig von Geschlecht und Zivilstand festgelegt werden.

M. Anmerkungen und Fragen zur Festlegung der Dividende auf dem Alterskapital

Anstelle der im heutigen Umwandlungssatz implizit enthaltenden Zinsgarantie erhält jede versicherte Person (aktive und Rentner) einen variable jährliche Dividende auf ihrem jeweils vorhandenen Alterskapital mit einem Minimum von Null..

Die Dividende besteht aus 4 Komponenten:

1. den anteiligen Nettozinsen (Obligationen, Darlehen, Hypotheken, Mieten) und Nettodividenden. Diese Komponente ist daher immer positiv und ist daher immer positiv, d.h. grösser als Null.

2. Dem anteiligen Wertzuwachs auf den Anlagen abzüglich Abschreibungen und Verlusten mit einem Minimum von Null.

3. Abgezogen werden die Kosten für Administration und Kapitalanlage. Dieser Betrag ist abhängig davon, wie weit die Arbeitgeber diese übernehmen (siehe Reformkatalog Pt. 8)

4. Abgezogen wird auch eine Prämie für den Kapitalschutz, soweit diese Kosten nicht teilweise von den Arbeitgebern übernommen werden und noch keine ausreichende Wertschwankungsreserve vorhanden ist.

Die Höhe dieser Prämie soll dabei so bemessen sein, dass die Kassen im Zeitablauf sukzessiv eine ausreichende Wertschwankungsreserve aufbauen können.
Solange eine Kasse nicht ausreichend risikofähig ist, kauft sie diese Absicherung auf dem Markt (oder über den Sicherungsfonds) ein und die entsprechenden Prämien werden damit Risiko/Strategie abhängig.

Um die Wertschwankungen auf den Obligationen zu verkleinern, sollten den Kassen wie bei den Lebensversicherungen erlaubt werden, diese nach dem Prinzip der „Amortized Costs" zu bewerten.

Fragen (nicht abschliessend):

1. Wie hoch muss die Kapitalschutzprämie sein und wieweit kann diese optimiert/minimiert werden durch Teilabsicherung und Teilverzicht auf Gewinnpotential?
2. Soll diese von den bereits gebildeten Wertschwankungsreserven abhängig sein?
3. Genügen aufgrund der Ergebnisse der letzten 10 – 20 Jahre 1.5% bis 2 %?
4. Kann man als „Sicherheit" für die Versicherten einen Anteil der Nettozinsen (z. B. 60 %) sogar garantieren, ohne das ganze Konzept zu gefährden?